

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.79 vom 13. August 2024

BS Appellationsgericht, 2024-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.79 du 13 août 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.79 del 13 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

vertreten durch [...], Advokat,

[...]

und

B____, geb. [...]

Berufungskläger

E. 2

ist der Auffassung, dass aufgrund der mehrfachen krassen Verletzungen des Beschleunigungsgebots nur eine Verfahrenseinstellung als adäquate Rechtsfolge in Frage komme (Berufungsbegründung Beschuldiger 2 Rz. 10, Akten S. 6413; Plädoyer Beschuldiger 2 Berufungsverhandlung, vgl. Verhandlungsprotokoll Appellationsgericht S. 8, Akten S. 6487). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Verletzung(en) des Beschleunigungsgebots wiegen in ihrer Gesamtheit nicht so schwer, dass sich eine Verfahrenseinstellung rechtfertigen würde. Sämtliche Delikte, welche den beiden Beschuldigten zur Last gelegt werden, sehen eine Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe vor, weshalb die Verfolgungsverjährung bisher noch nicht eingetreten ist (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Bei den in Frage stehenden Delikten, namentlich hinsichtlich der Vorfälle vom 10. April 2016, handelt es sich auch keineswegs um Bagatellen, sondern waren beide Beschuldigten Teilnehmer (wenn teilweise auch nur passive) eines sehr gewaltbereiten Mobs. Wie in vorstehender Erwägung bereits ausgeführt, ist bei der Beurteilung der Gesamtdauer des Verfahrens ausserdem zu relativieren, dass die einzelnen, von den Beschuldigten monierten Zeitlücken massgebend zur Gesamtlänge beigetragen haben. Es wäre nachvollziehbar, wenn das Strafverfahren für die beiden Beschuldigten eine Belastung dargestellt hätte. Dass eine solche über ein Mass hinausgegangen sein soll, welches üblicherweise mit einem Strafverfahren einhergeht, ist jedoch nicht ersichtlich, wie auch die Staatsanwaltschaft mit Blick auf die Vorstrafen der beiden Beschuldigten und ihre damit verbundene Erfahrung mit Strafverfahren nicht ganz zu Unrecht unterstreicht (Plädoyer Staatsanwaltschaft S. 3, Akten S. 6470). Der vom Beschuldigten 2 genannte Umstand, dass er sich in Untersuchungshaft befand, vermag eine solche Belastung auch nicht zu begründen. Vielmehr ist bei einer Untersuchungshaft von rund einem Monat nicht von einer besonders langen Dauer auszugehen. Weder wurde sodann behauptet, noch ist aufgrund der Akten erkennbar, dass sich das Strafverfahren über eine psychische Belastung hinaus etwa auf berufliche oder andere Aspekte des Lebens der Beschuldigten negativ ausgewirkt hätte. Im Gegenteil ist vielmehr zu berücksichtigen, dass beide Beschuldigten von der Länge des vorliegenden Strafverfahrens profitieren: Wie noch aufzuzeigen sein

wird, kann dem Beschuldigten 1 mittlerweile eine positivere Legalprognose wie noch vor Strafgericht gestellt werden, sodass die auszusprechende Geldstrafe bedingt und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt werden kann (vgl. E. 6.2.10 unten). Beim Beschuldigten 2 sind aufgrund des Zeitablaufs die Vorstrafen vom 27. Januar 2015 und vom 20. Oktober 2015 nicht mehr vollziehbar (vgl. E. 6.3.6 unten) und auch bei ihm kann die Probezeit auf das gesetzliche Minimum festgelegt werden (vgl. E. 6.3.8 unten). Es sind nach dem Gesagten keine aussergewöhnlichen Umstände erkennbar, welche eine Verfahrenseinstellung rechtfertigen würden. Der mehrfachen Verletzung des Beschleunigungsgebots ist daher mit einer Reduktion der schuldangemessenen Strafe Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung erscheint in Bezug auf den Beschuldigten 1 eine Reduktion von rund 20 % auf 330 Tagessätze angemessen.

6.2.8.5 Von der Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Art. 5 StPO ist der Zumessungsgrund des verminderten Strafbedürfnisses infolge Zeitablaufs gemäss Art. 48 lit. e StGB zu unterscheiden (BGer 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.5 mit Hinweisen). Demgemäss mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. In zeitlicher Hinsicht kommt der Strafmilderungsgrund nach Art. 48 lit. e StGB in jedem Fall zur Anwendung, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 48 StGB N 40 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Sind sowohl die Voraussetzungen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Art. 5 StPO als auch diejenigen gemäss Art. 48 lit. e StGB erfüllt, sind sie nebeneinander anzuwenden (BGer 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.5 mit Hinweisen).

Sämtliche dem Beschuldigten 1 vorwerfbaren Delikte sehen eine Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe vor, weshalb die Verfolgungsverjährung 10 Jahre nach dem Tag eintritt, an welchem die strafbare Handlung begangen wurde (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 98 lit. a StGB). Damit ist im heutigen Zeitpunkt die Zweidrittelgrenze erreicht. Da der Beschuldigte 1 auch die zweite Voraussetzung ■ Wohlverhalten seit der Tat ■ erfüllt, gelangt der Strafmilderungsgrund nach Art. 48 lit. e StGB zur Anwendung, wobei eine zusätzliche Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe um rund 10 % bzw. um 10 Tagessätze auf 300 Tagessätze angemessen erscheint.

6.3.1.1 Ausgangspunkt der Strafzumessung beim Beschuldigten 2 ist auch die Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten, jedoch in der Variante nach Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 der zum Tatzeitpunkt vom 10. April 2016 geltenden Fassung des Strafgesetzbuchs. Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 aStGB sieht einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

In Bezug auf Beurteilung der Zusammenrottung, aus der die Gewalt und Drohung gegen die Polizei verübt worden war, sowie das Motiv der Teilnehmenden kann auf die bereits gemachten Ausführungen bei der Strafzumessung des Beschuldigten 1 verwiesen werden (E. 6.2.1.2 oben). Auch wenn es sich keineswegs um eine harmlose Ausschreitung handelte und die Angriffe auf die Polizei nicht nachvollziehbar sind, ist davon auszugehen, dass es keine geplante Aktion war, sondern sich die Zusammenrottung spontan bildete und weitaus schwerwiegendere Fälle denkbar sind.

Die Teilnahme des Beschuldigten 2 an der Zusammenrottung bzw. sein tatbestandsmässiges Handeln beschränkte sich auf eine passive Teilnahme. Die Staatsanwaltschaft ist offenbar der Auffassung, dass der Umstand, dass er inmitten der ihm ideologisch nahestehenden gewaltausübenden Personen verblieben sei und keine Anstalten gemacht habe, sich zu distanzieren, zu wenig Berücksichtigung gefunden habe (Berufungsbegründung Staatsanwaltschaft S. 3, Akten S. 6376). Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten aus einer Zusammenrottung setzt als tatbestandsmässiges Verhalten eine freiwillige Teilnahme voraus. Das zur Begründung der Strafbarkeit notwendige Verhalten kann dabei bei der Verschuldensbewertung nicht erhöhend ins Gewicht fallen; das Verhalten kann nur strafehöhend berücksichtigt werden, wenn es in einer über das Mindestmass hinausgehenden Ausprägung an den Tag getreten ist (vgl. etwa Seelmann, a.a.O., S. 373 ff. und 395 ff.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie dargelegt, grenzen die von der Staatsanwaltschaft erwähnten Umstände den Beschuldigten 2 gerade vom (nicht strafbaren) Zuschauer ab (vgl. E. 3.3.2 sowie 3.3.1.4 oben). Dies zeigt sich denn auch exemplarisch an den beiden von der Staatsanwaltschaft nicht angefochtenen Freisprüchen der Beschuldigten E___ und F___ (E. 3.3.1.4 oben). Das Strafgericht hat hinsichtlich des Beitrags des Beschuldigten 2 ferner zu Recht zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass er sich nur für einen kurzen Zeitraum nachweisbar in den Reihen des gewalttätigen Mobs aufgehalten hatte. Es ist daher dem Strafgericht in seiner Beurteilung zu folgen, dass von einem relativ geringen Tatverschulden auszugehen ist. Sofern die Staatsanwaltschaft schliesslich eine Erhöhung der verschuldensangemessenen Strafe aufgrund der (teils einschlägigen) Vorstrafen des Beschuldigten 2 für angezeigt hält (Berufungsbegründung Staatsanwaltschaft S. 3, Akten S. 6376), ist darauf hinzuweisen, dass bereits das Strafgericht die Vorstrafen (zu Recht) unter dem Titel der Täterkomponenten strafehöhend berücksichtigte (vgl. auch E. 6.3.4 sogleich).

Insgesamt erscheint für das eher leichte Verschulden des Beschuldigten 2 die vorinstanzlich eingesetzte Einsatzstrafe von 120 Strafeinheiten verschuldensangemessen.

Sodann ist die hypothetische Einsatzstrafe für den Landfriedensbruch festzusetzen, welcher einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht (Art. 260 Abs. 1 StGB).

Hinsichtlich des Verschuldens des Beschuldigten 2 kann bei diesem Schuldspruch nichts Anderes gelten, als beim Beschuldigten 1. Insofern kann auf die dortige Erwägung verwiesen werden (E. 6.2.3 oben). Trotz des geringeren Verschuldens des Beschuldigten 2 hinsichtlich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten, steht dieser Schuldspruch auch beim Beschuldigten 2 verschuldensmässig im Vordergrund. Das Tatverschulden betreffend den Landfriedensbruch ist folglich auch beim Beschuldigten 2 noch als leicht einzustufen, weshalb sich die vorinstanzlich festgelegte hypothetische Einsatzstrafe von 90 Strafeinheiten als verschuldensangemessen erweist.

Für die Wahl der Strafart kann auf E. 6.3.1.2 oben verwiesen werden. Auch in Bezug auf den Landfriedensbruch rechtfertigt es sich nicht, eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Folglich ist als hypothetische Einsatzstrafe eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen festzusetzen.

Der Beschuldigte 1 wurde am 27. Januar 2015 vom Strafgericht Basel-Stadt zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 10.■ mit einer Probezeit von

zwei Jahren (mit Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 20. Oktober 2015 verlängert bis am 26. Januar 2018) und mit Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 20. Oktober 2015 zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.■ mit einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt (vgl. Akten S. 6462 ff.).

Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte 1 in den Probezeiten der beiden Vorstrafen, das Strafgericht ordnete im angefochtenen Urteil den Widerruf dieser Vorstrafen an und erklärte sie in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB vollziehbar. Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB darf ein Widerruf jedoch nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Dies ist mittlerweile bei beiden Vorstrafen der Fall, weshalb sie nicht vollziehbar zu erklären sind.

7.3 Die in Frage stehenden Gegenstände wurden anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten 1 vom 28. April 2016 (Akten S. 745 ff.) sowie den beiden Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit dem Beschuldigten 2 (vgl. Akten S. 1101 ff. und 1203 ff.) beschlagnahmt. Anlässlich dieser Hausdurchsuchungen wurden nebst diesen Gegenständen unter anderem auch diverse Gegenstände der Fanggruppierungen «[...]» (Beschuldigter 1) und «[...]» (Beschuldigter 2) vorgefunden. Angesichts der Tatsachen, dass es als notorisch erachtet werden kann, dass in der Muttenser Kurve regelmässig pyrotechnisches Material gezündet wird und Laserpointer aus den Zuschauerrängen zur (gesundheitsgefährdenden) Blendung verwendet werden, sowie dem Umstand, dass auch anlässlich der vorliegend zu beurteilenden Zusammenrottung pyrotechnisches Material auf die Polizeieinheiten geworfen wurde, steht für das Appellationsgericht fest, dass der beim Beschuldigten 1 beschlagnahmte Böller und das Feuerwerk sowie die beim Beschuldigten 2 beschlagnahmten Gegenstände zur Begehung einer Straftat bestimmt waren. Diese Schlussfolgerung wird hinsichtlich des Beschuldigten 2 aufgrund seiner Vorstrafe wegen Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz, welche im Zusammenhang mit einem Fussballspiel zwischen dem FC St. Gallen und dem FC Basel und zwei von ihm mitgeführten verbotenen Feuerwerksköpern steht (vgl. Akten S. 890 ff.), zusätzlich bekräftigt. Auch bei den beiden Zahnschützen des Beschuldigten 1 bestehen keine Zweifel. Aus den Akten lassen sich keine Hinweise entnehmen, weshalb der Beschuldigte 1 diese für einen legalen Zweck ■ etwa für das Ausüben eines Sports (vgl. Akten S. 656) ■ benötigen würde. Dem Chatverlauf mit der Kokainabnehmerin H_____ lässt sich vielmehr entnehmen, dass seine Hobbies Fussballspiele des FC Basel und Fitness-Training sind (Akten der zweiten ergänzenden Anklage S. 48 f.), wobei in Bezug auf ersteres auf die bereits erwähnte Whatsapp-Nachricht vom 13. April 2015 hinzuweisen ist, in welcher der Beschuldigte 1 einer Bekannten anvertraute, dass er nur mit dem Motiv an die Fussballspiele gehe, sich zu schlagen, und er jeweils hoffe, dass es zu Ausschreitungen komme (vgl. Akten S. 826). Auch die beiden Zahnschütze waren damit im konkreten Fall dazu bestimmt, Straftaten zu begehen. Die notwendige Gefährdung ■ namentlich für die Sicherheit von Menschen und der öffentlichen Ordnung ■ und die Verhältnismässigkeit ■ sowohl hinsichtlich der Einziehung als solches als auch der vom Strafgericht verfügten Vernichtung im Sinn von Art. 69 Abs. 2 StGB ■ sind angesichts der Art der Gegenstände bzw. Zweck deren Verwendung schliesslich ebenfalls gegeben; mildere Mittel sind jedenfalls keine ersichtlich. Folglich ist die vorinstanzlich verfügte Einziehung und Vernichtung der Gegenstände zu bestätigen.

8.1.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt.

8.1.2 In Bezug auf den Beschuldigten 1 erfolgt im vorliegenden Verfahren zwar hinsichtlich des Vorwurfs der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand ein Freispruch, jedoch können der beschuldigten Person die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren (Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, 2023, Art. 426 StPO N 6). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb er die gesamten Verfahrenskosten von CHF 7'764.10 zu tragen hat.

Die Urteilsgebühr wurde vom Strafgericht bei Verzicht auf eine schriftliche Begründung auf CHF 4'000.■ und bei schriftlicher Begründung auf CHF 7'000.■ festgelegt. Im vorliegenden Fall haben sowohl der Beschuldigte 1 als auch die Staatsanwaltschaft Berufung angemeldet, wobei die Berufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich und die Berufung des Beschuldigten 1 zum grössten Teil abzuweisen ist. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten 1 die zusätzlichen Kosten für die schriftliche Begründung von CHF 3'000.■ nur hälftig zu überbinden und aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand eine Reduktion von rund 10 % vorzunehmen. Der Beschuldigte 1 macht ferner geltend, die mangelhafte mündliche Eröffnung des vorinstanzlichen Urteils müsse bei der Urteilsgebühr berücksichtigt werden (Berufungsbegründung Beschuldigter 1 Rz. 29, Akten S. 6408). Bereits das Strafgericht ist in der schriftlichen Begründung auf diesen Vorwurf eingegangen und erwog, bei 16 Beurteilten könne nicht auf die individuellen Schuldsprüche und Sanktionen in extenso eingegangen werden, sondern es seien primär die für sämtliche Beschuldigten massgebenden Grundlagen erörtert worden. Den Parteien sei es aber unbenommen gewesen, sich bei der Verfahrensleitung oder dem Gerichtsschreiber für Präzisierungen oder Ergänzungen der mündlichen Begründung zu melden, wovon aber kein Gebrauch gemacht worden sei (angefochtenes Urteil S. 35). Dies ist nicht zu beanstanden. Eine weitere Reduktion der Urteilsgebühr ist daher nicht gerechtfertigt. Dem Beschuldigten 1 ist somit für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 5'000.■ aufzuerlegen.

8.1.3 In Bezug auf den Beschuldigten 2 sind die vorinstanzlichen Schuldsprüche vorliegend vollumfänglich zu bestätigen, weshalb er die ihm vom Strafgericht auferlegten Verfahrenskosten von CHF 5'557.10 zu tragen hat.

Hinsichtlich der vorinstanzlichen Urteilsgebühr ist auch beim Beschuldigten 2 zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben und damit eine schriftliche Begründung des angefochtenen Urteils notwendig gemacht hat. Da sich die Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Beschuldigten 2 als unbegründet erweist, rechtfertigt es sich daher auch bei ihm, ihm die zusätzlichen Kosten für die schriftliche Begründung von CHF 1'500.■ nur hälftig zu überbinden. Eine weitere Reduktion erfolgt aufgrund der bestätigten Schuldsprüche indes nicht. Somit ist dem Beschuldigten 2 für das erstinstanzliche Verfahren eine Urteilsgebühr von CHF 2'750.■ aufzuerlegen.

8.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

Die Berufung der Staatsanwaltschaft beschränkte sich auf die jeweilige Strafzumessung. Dabei unterliegt sie jedoch sowohl hinsichtlich des Beschuldigten 1 als auch hinsichtlich des Beschuldigten 2 vollumfänglich. Die Berufungen der beiden Beschuldigten sind deutlich umfangreicher. Hinsichtlich der Strafzumessung und beim Beschuldigten 1 zusätzlich in Bezug auf den Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand sind ihre Berufungen zwar teilweise gutzuheissen. Im ganz überwiegenden Teil sind allerdings auch ihre Berufungen abzuweisen. Es ist insgesamt daher von einem Obsiegen der beiden Beschuldigten im Umfang von etwa 30 % bzw. einem entsprechenden Unterliegen im Umfang von etwa 70 % auszugehen.

Im vorliegenden Berufungsverfahren waren in erster Linie die Vorkommnisse vom 10. April 2016 zu beurteilen, was den Aufwand des Gerichts in Grenzen hielt. Es rechtfertigt sich daher, die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten der beiden Beschuldigten zusammen auf CHF 2'000.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich der allfälliger übriger Auslagen) festzusetzen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]), wovon den Beschuldigten nach dem Gesagten CHF 1'500.■ aufzuerlegen sind. Hiervon sind dem Beschuldigten 1 aufgrund seiner deutlich umfangreicheren Berufung CHF 1'000.■ und dem Beschuldigten 2 CHF 500.■ zu überbinden.

8.3

8.3.1 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungs- und Genugtuungsfolge der beschuldigten Person (BGer 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Das Bundesgericht hat hierzu ausgeführt, die Entschädigungsfrage folge den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO; Art. 436 Abs. 2 StPO; Art. 436 Abs. 1 i.V. mit Art. 430 Abs. 2 und 428 Abs. 2 StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.5 unter Verweis auf BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Im Falle einer teilweisen Kostenaufgabe ist eine entsprechend gekürzte Entschädigung zuzusprechen (so und zum Ganzen: BGer 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2).

8.3.2 Der Beschuldigte 1 war im erstinstanzlichen Verfahren amtlich verteidigt, wobei er vom Strafgericht verpflichtet wurde, die Kosten für die amtliche Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zurückzuerstatten. Da ihm die vorinstanzliche Urteilsgebühr um 10 % zu reduzieren ist (E. 8.1.2 oben), ist auch Art. 135 Abs. 4 StPO lediglich im Umfang von 90 % vorbehalten.

Im Berufungsverfahren beantragte der Beschuldigte 1 die amtliche Verteidigung nicht mehr, sondern macht eine Parteientschädigung für die erbetene Verteidigung geltend (vgl. zuletzt: Audioprotokoll Berufungsverfahren ab Laufzeit 04:25). Gemäss Honorarnote seines Verteidigers ist für das Berufungsverfahren ein Aufwand von nicht ganz 14 Stunden angefallen (Akten S. 6474 ff.). Hinzukommen 3,5 Stunden für die Berufungsverhandlung (inklusive Nachbesprechung). Bei einem vollständigen Obsiegen würde dies ein

abzugeltender Aufwand von 17 1/3 Stunden ausmachen. Der Beschuldigte 1 obsiegt im Rechtsmittelverfahren im Umfang von 30 % (vgl. E. 8.2 oben). Es rechtfertigt sich, den abzugeltenden Aufwand unter Hinzurechnung der Auslagen auf sechs Stunden aufzurunden und diesen zum praxisgemässen Ansatz von CHF 250.■ pro Stunde zu entschädigen, zuzüglich Mehrwertsteuer zum aktuellen Ansatz von 8,1 %. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

8.3.3Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2 macht für das Berufungsverfahren einen Zeitaufwand von 17 Stunden zum amtlichen Ansatz von CHF 200.■ und einen Auslagenersatz von CHF 71.45 geltend, was angemessen erscheint. Hinzukommen auch bei ihm 3,5 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung (inklusive Nachbesprechung). Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen. Ausgangsgemäss bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 70 % vorbehalten.

://:1.BetreffendA____wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 12. März 2020 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

Die Berufung von A____ wird teilweise gutgeheissen, die Berufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen.

A____ wird der mehrfachen Sachbeschädigung (öffentliche Zusammenrottung), des Landfriedensbruchs, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, des Hausfriedensbruchs sowie des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 140.■, unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 28. April 2016 bis zum 13. Mai 2016 (16 Tage), mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren,

in Anwendung von 144 Abs. 1 und 2, 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 Abs. 2 und 186 des Strafgesetzbuchs, Art. 19 Abs. 1 lit. c des Betäubungsmittelgesetzes sowie Art. 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 48 lit. e, 49 Abs. 1 und 51 des Strafgesetzbuchs.

Vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung (mit gefährlichem Gegenstand) wird A____ freigesprochen.

Der beschlagnahmte Böller, der sichergestellte Sack mit diversem Feuerwerk sowie die beiden beschlagnahmten Mund-/Zahnschütze werden in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchseingezogen und vernichtet.

Der Beurteilte trägt Verfahrenskosten von CHF 7'764.10 und eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 5'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 1'000.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen).

Der Rückforderungsvorbehalt nach Art. 135 Abs. 4 lit. a der Strafprozessordnung der Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren beträgt 90 %.

Dem Beurteilten wird eine Parteientschädigung von CHF 1'621.50 für das zweitinstanzliche Verfahren (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

2.BetreffendB____wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 12. März 2020 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

Die Berufung von B____ wird teilweise gutgeheissen, die Berufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen.

B_____ wird des Landfriedensbruchs und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 30.■, unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 26. April 2016 bis zum 24. Mai 2016 (29 Tage), mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, in Anwendung von Art. 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 Abs. 1 sowie 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 48 lit. e, 49 Abs. 1 und 51 des Strafgesetzbuchs.

Die gegen B_____ am 27. Januar 2015 vom Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt wegen Landfriedensbruchs bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 10.■, Probezeit 2 Jahre (durch Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 20. Oktober 2015 um 1 Jahr verlängert) sowie die am 20. Oktober 2015 vom Kreisgericht St. Gallen wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.■, Probezeit 2 Jahre, werden in Anwendung von Art. 46 Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs nicht vollziehbar erklärt.

Die beschlagnahmten Gegenstände gemäss Verzeichnis 130710 (div. Zündschnüre, Handsignalfackel, bodenknallender Feuerwerkskörper, Laserpointer) werden in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs eingezogen und vernichtet.

Der Beurteilte trägt Verfahrenskosten von CHF 5'557.10 und eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 2'750.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 500.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen).

Dem amtlichen Verteidiger, Advokat [...], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 4'100.■ und ein Auslagenersatz von CHF 71.45, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 329.15 (7,7 % auf CHF 2'188.12 [Aufwand bis 31.12.23] sowie 8,1 % auf CHF 1'983.33 [Aufwand ab 1.1.24]), somit total CHF 4'500.60 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 70 % vorbehalten.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Christian Hoenen

MLaw Thomas Inoue

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.